
2019 **Ausgegeben zu Bonn am 18. September 2019** **Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
5. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	795
5. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	795
6. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	796
6. 8.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten	796
7. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion	797
7. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	797
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	798
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	798
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	799
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption	799
8. 8.2019	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	800
12. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See	802
12. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	803
14. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	804
14. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	805
14. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	805
16. 8.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon	806
16. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	807
16. 8.2019	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	807

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
16. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	808
22. 8.2019	Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	808
28. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	811
28. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	811
29. 8.2019	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	812
3. 9.2019	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	814
3. 9.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	815
3. 9.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	815
4. 9.2019	Berichtigung der Bekanntmachung des Abkommens über eine Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits	816

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 5. August 2019

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 44 Absatz 3 für

Guyana am 1. Juni 2019
sowie nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für
Honduras am 1. Juli 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 (BGBl. II S. 324).

Berlin, den 5. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 5. August 2019

Tschechien* hat am 5. Juli 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 29 des Übereinkommens (BGBl. 2015 II S. 22) zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. März 2019 (BGBl. II S. 297).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 6. August 2019

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Äthiopien	am	3. Oktober 2019
Kuba	am	18. September 2019
Namibia	am	14. August 2019
Zypern	am	20. Oktober 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2019 (BGBl. II S. 486).

Berlin, den 6. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**

Vom 6. August 2019

Das Luftverkehrsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (BGBl. 2013 II S. 1162, 1163) ist nach seinem Artikel 23 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien*	am	16. Mai 2019
---	----	--------------

in Kraft getreten.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von dieser Vereinbarung sowie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 6. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung
in der Wirtschafts- und Währungsunion**

Vom 7. August 2019

Der Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl. 2012 II S. 1006, 1008) ist nach seinem Artikel 15 für

Tschechien am 3. April 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2018 (BGBl. II S. 271).

Berlin, den 7. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 7. August 2019

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434, 2435; 2011 II S. 980, 981) ist nach seinem Artikel XI für

Costa Rica* am 13. April 2019
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten
Vorbehalten
Malaysia am 9. Juni 2019
Uganda am 2. Juni 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juli 2018 (BGBl. II S. 339).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 8. August 2019

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 in der am 11. und 12. Oktober 1976 geänderten Fassung (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für die

Ukraine am 20. Mai 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 2011 (BGBl. II S. 460).

Berlin, den 8. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 8. August 2019

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Somalia am 5. September 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2019 (BGBl. II S. 760).

Berlin, den 8. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 8. August 2019

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für

Papua-Neuguinea am 15. Oktober 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Mai 2018 (BGBl. II S. 200).

Berlin, den 8. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Strafrechtsübereinkommens des Europarats
über Korruption**

Vom 8. August 2019

Italien* hat am 25. Juni 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Strafrechtsübereinkommens des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1323) seine Vorbehalte zu den Artikeln 4, 7, 8 und 12 des Übereinkommens (BGBl. 2017 II S. 696) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2017 (BGBl. II S. 696).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. August 2019

Das in Vientiane am 28. Februar 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 28. Februar 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Supp

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 4. September 2018 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Ländliches Entwicklungsprogramm II (RDP II)“ in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Mikrofinanzdienstleistungen im Ländlichen Raum – Lao Access to Finance Fund II (LAFF II)“ in Höhe von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
- c) „Landmanagement Projekt Laos (LMPL)“ in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- d) „Sonderprogramm Rehabilitation Infrastruktur Südlas“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl

der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Vientiane am 28. Februar 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jens Lütkenherm

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
Dr. Kikeo Chanthaboury

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See

Vom 12. August 2019

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458, Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44; 2003 II S. 747, 748) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Gabun am 17. Juli 2019
in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 3 für
Myanmar am 3. Oktober 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2019 (BGBl. II S. 267).

Berlin, den 12. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 12. August 2019

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Eritrea am 11. Juni 2019
in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Protokoll nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Ghana am 6. November 2019
Malediven am 29. September 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2019 (BGBl. II S. 645).

Berlin, den 12. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 14. August 2019

I.

Dänemark* hat am 30. April 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Gültigkeit seiner Vorbehalte gegen die Artikel 34 und 44 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) für weitere fünf Jahre erklärt. Die Verlängerung gilt mit Wirkung vom 1. August 2019.

II.

Schweden* hat am 28. Juni 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Gültigkeit seiner Vorbehalte gegen die Artikel 44 und 58 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) für weitere fünf Jahre erklärt. Die Verlängerung gilt mit Wirkung vom 1. November 2019.

III.

Frankreich* hat am 31. Juli 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Gültigkeit seiner Vorbehalte gegen die Artikel 44 und 58 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) für weitere fünf Jahre erklärt. Die Verlängerung gilt mit Wirkung vom 1. November 2019.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2019 (BGBl. II S. 295).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 14. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 14. August 2019

Das Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2014 II S. 709, 710, 713) ist nach Artikel V Absatz 2 des Protokolls für

Uganda am 3. Juli 2019
unter Ausschluss der Anlagen III, IV und V in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2019 (BGBl. II S. 471).

Berlin, den 14. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 14. August 2019

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457, Anlageband) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Gabun am 17. Juli 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2019 (BGBl. II S. 757).

Berlin, den 14. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung des Protokolls vom 30. November 1999
(Multikomponenten-Protokoll)
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung
und bodennahem Ozon**

Vom 16. August 2019

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBl. 2017 II S. 830, 831) wird bekannt gemacht, dass die Änderung nach Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls für die

Bundesrepublik Deutschland am 7. Oktober 2019
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde am 22. September 2017 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt.

Darüber hinaus wird die Änderung des Protokolls für die folgenden Vertragsparteien am 7. Oktober 2019 in Kraft treten:

Bulgarien
Europäische Union
Finnland
Kanada
Kroatien
Lettland
Luxemburg
Niederlande (europäischer Teil)
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz*
Slowakei
Spanien
Tschechien
Vereinigte Staaten*
Vereinigtes Königreich
Zypern.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 16. August 2019

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Luxemburg
in Kraft treten.

am 23. Oktober 2019

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 2019 (BGBl. II S. 788).

Berlin, den 16. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen
und psychotropen Stoffen**

Vom 16. August 2019

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) wird nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für

Palau
in Kraft treten.

am 12. November 2019

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 16. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 16. August 2019

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) ist nach Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls für

Gabun am 17. Juli 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2019 (BGBl. II S. 484).

Berlin, den 16. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-georgischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
im militärischen Bereich**

Vom 22. August 2019

Die in Berlin am 26. November 2018 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium von Georgien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 1. August 2019
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 2019

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium von Georgien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium von Georgien,

nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anerkennung der Wichtigkeit gemeinsamer Bemühungen um die Erhaltung des Weltfriedens, der regionalen Sicherheit und der Stabilität auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit, der Partnerschaft und des gegenseitigen Nutzens,

in Anerkennung der Rolle der NATO bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der herausragenden Leistung und des großen Engagement Georgiens für den Frieden in der Welt und die euro-atlantische Sicherheit,

in Würdigung des Einsatzes und der Opfer der deutschen und georgischen Streitkräfte in Afghanistan und weltweit,

in Bekräftigung der gemeinsamen Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland und Georgiens, in der Erkenntnis der Bedeutung von Selbstverteidigung und Widerstandsfähigkeit gemeinsamen Gefahren und Bedrohungen zu begegnen,

in Anbetracht der NATO-Gipfel 2014 in Wales und 2016 in Warschau, bei denen das Substanziale NATO-Georgien-Paket und weitere Maßnahmen beschlossen wurden, um die Verteidigungsfähigkeiten und die Widerstandsfähigkeit Georgiens zu stärken und Georgien dabei zu helfen, die Vorbereitungen für eine Mitgliedschaft in der Allianz nach den Beschlüssen des Gipfels 2008 in Bukarest und zur Betonung der Politik der offenen Tür der NATO weiter voranzutreiben,

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist es, den Rahmen für die militärische Zusammenarbeit sowie den Austausch von Erfahrungen zum Nutzen für die Streitkräfte der Vertragsparteien zu bestimmen.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach den in Artikel 4 genannten Plänen sowie nach den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Themen umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

- a) Sicherheits- und Militärpolitik,
- b) Eingliederung der Streitkräfte in eine freiheitliche demokratische Gesellschaft,
- c) NATO-Programm Partnerschaft für den Frieden (PfP),
- d) Führungskonzeptionen (Innere Führung),
- e) Wehrverfassung und Wehrrecht,
- f) innere Ordnung der Streitkräfte,

- g) militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
- h) Personalauswahl und Personalführung,
- i) Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte,
- j) Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
- k) Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
- l) Streitkräfteplanungsverfahren,
- m) Betrieb der Streitkräfte im Frieden,
- n) Wehrmedizin,
- o) Militärgeschichte,
- p) Militärgeografie,
- q) Umweltschutz in den Streitkräften,
- r) Einsätze der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe und
- s) andere Bereiche in gegenseitiger Abstimmung.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt vornehmlich durch:

- a) offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Vertragsparteien,
- b) Stabs- und Fachgespräche,
- c) Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
- d) Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen,
- e) Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
- f) Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
- g) Studienaufenthalte in militärischen Einheiten und zivilen Einrichtungen,
- h) Austausch von Informationen und Material über militärische Studien und
- i) Kultur- und Sportveranstaltungen.

(2) Der Austausch rüstungswirtschaftlicher Güter und Technologien ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Pläne für die gegenseitige Zusammenarbeit werden jeweils für das folgende Jahr erarbeitet. Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr gemeinsam festgelegt werden. Diese Programme ergänzen die Vereinbarung. Die Vertragsparteien können die Jahresprogramme nur in Ausnahmefällen oder in gegenseitigem Einvernehmen ändern.

(2) Offizielle Besuche werden gesondert vereinbart und abgestimmt. Ihre Durchführung erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gleiches gilt für den Austausch von Delegationen und Einzelpersonen durch die Vertragsparteien im Rahmen von Informations- und Arbeitsbesuchen.

(3) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit durchgeführt werden, können diesbezüglich abweichende Bestimmungen gesondert in Vereinbarungen festgelegt werden. Werden Formen der Zusammenarbeit durchgeführt, die den längeren Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte im Hoheitsgebiet des Staates der jeweils anderen Vertragspartei erfordern, insbesondere Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte oder der Wehrverwaltung, sind vorab ergänzende Regelungen zu vereinbaren.

(4) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden unter Beachtung des im jeweiligen Gaststaat geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt.

(5) Soweit erforderlich, können für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit Zusatzprotokolle zu dieser Vereinbarung geschlossen werden.

Artikel 5

Sicherheit

Im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht garantieren die Vertragsparteien den Schutz von Informationen, die ihnen bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen.

Artikel 6

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt die mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten selbst, soweit die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren.

(2) Die im Rahmen der Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung für die jeweils andere Vertragspartei erbrachten notwendigen Leistungen werden in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Haushaltsbestimmungen von der Vertragspartei erstattet, die die Leistungen empfangen hat.

Artikel 7

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des nächsten Monats in Kraft, nachdem die georgische Vertragspartei der deutschen Vertragspartei auf offiziellem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Tag des Zugangs der Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert und ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen treten unter den gleichen Voraussetzungen wie diese Vereinbarung in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von jeder Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei auf offiziellem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 26. November 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, georgischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des georgischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Ursula von der Leyen

Für das Verteidigungsministerium von Georgien

Levan Izoria

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 28. August 2019

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Benin am 19. November 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2019 (BGBl. II S. 302).

Berlin, den 28. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 28. August 2019

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Fidschi* am 18. September 2019
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingelegten Vorbehalts zu Artikel 42 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2019 (BGBl. II S. 492).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. August 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. August 2019

Das in Duschanbe am 2. August 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 – 2019, ist nach seinem Artikel 5

am 2. August 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 – 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan vom 23. November 2018 und die Zusagenote, die dem Minister der Republik Tadschikistan für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel von der Deutschen Botschaft am 8. Dezember 2017 überreicht wurde sowie die Zusagenote, die dem Minister der Republik Tadschikistan für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel von der Deutschen Botschaft am 15. März 2019 überreicht wurde –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tadschikistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 27 000 000 (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Stärkung der ländlichen Entwicklung durch angepasste Landnutzung und Minderung des Katastrophenrisikos“ in Höhe von bis zu 3 500 000 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) für 2017,
2. „Stärkung der ländlichen Entwicklung durch angepasste Landnutzung und Minderung des Katastrophenrisikos“ in Höhe von bis zu 6 500 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro) für 2018,
3. „Wasserkraftwerk Sebzor“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für 2018,
4. „Wasserkraftwerk Sebzor“ in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) für 2019,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen,

selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tadschikistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(4) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(5) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tadschikistan befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Tadschikistan erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Tadschikistan getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Tadschikistan übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Tadschikistan die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tadschikistan überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Tadschikistan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen

Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Tadschikistan veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Duschanbe am 2. August 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Neithart Höfer-Wissing

Für die Regierung der Republik Tadschikistan
Nematullo Hikmatullozoda

Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Vom 3. September 2019

Zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat Malaysia* am 26. August 2019 eine Erklärung nach Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2019 (BGBl. II S. 484).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. September 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 3. September 2019

Belgien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. August 2019 notifiziert, dass es die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 7. August 2019 auf folgende weitere Organisation anwendet:

- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO)
- Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2019 (BGBl. II S. 655).

Berlin, den 3. September 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 3. September 2019

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Guyana	am 1. Dezember 2019
Nicaragua	am 1. Dezember 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2019 (BGBl. II S. 491).

Berlin, den 3. September 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Berichtigung
der Bekanntmachung des Abkommens
über eine Strategische Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Japan andererseits**

Vom 4. September 2019

Die Bekanntmachung vom 23. April 2019 des Abkommens über eine Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits (BGBl. 2019 II S. 453, 454) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In dem Bekanntmachungstext ist das Datum der Unterzeichnung des Abkommens „18. Juli 2018“ durch „17. Juli 2018“ zu ersetzen.
2. In der veröffentlichten Fassung des Abkommens ist in der Schlussformel das Datum der Unterzeichnung „achtzehnten Juli zweitausendachtzehn“ durch „siebzehnten Juli zweitausendachtzehn“ zu ersetzen.

Berlin, den 4. September 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele